

Satzung der BÜRGERSTIFTUNG LANDSHUT

Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Präambel

Die Bürgerstiftung Landshut übernimmt zusammen mit Bürgern und Unternehmen der Stadt Landshut Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements trägt sie zur Verbesserung der Lebensqualität bei in einer Zeit, in der immer mehr Menschen Hilfen zur Teilhabe am gedeihlichen gesellschaftlichen Leben brauchen.

Im Rahmen ihres Satzungszwecks fördert die Bürgerstiftung Landshut gemeinnützige und mildtätige Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Dafür entwickelt oder unterstützt sie lokale Projekte aus den Bereichen Familie und Soziales, Kunst und Kultur, Natur und Umweltschutz.

Dies geschieht einerseits durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden, andererseits durch persönliches Engagement und gemeinwohlorientiertes Handeln ehrenamtlicher Zeitspender.

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Bürgerstiftung Landshut**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Landshut.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger der Stadt Landshut fördern und stärken. Sie soll den hier lebenden Menschen zugute kommen.

(2) Weiterhin fördert die Stiftung die Bereiche

- Jugend, Familie und Alter
- Bildung und Erziehung
- Völkerverständigung und andere soziale Aufgaben
- öffentliche Gesundheit, Suchtprävention und Sport
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz.

(3) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen
- b) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen für Einzelpersonen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- c) eigene Vorhaben und Projekte.
- d) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- e) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- f) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Landshut gehören.

(7) Die Stiftung ist vorrangig innerhalb des Stadtgebietes Landshut tätig. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Landshuts gefördert werden, jedoch nicht über den Freistaat Bayern hinaus.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus **56.501 €** (in Worten: sechshundfünfzigtausendfünfhundertundeins) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Sicherheit der Anlage ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze werden bei der Anlageform berücksichtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Rücklagen gemäß § 58 Abs. 7 a AO können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden.
- (5) Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (6) Zustiftungen können ab einem Betrag von 30.000 € durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können auf Wunsch des Zustifters einen eigenen Fonds bilden und mit seinem Namen verbunden werden.

§5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
1. das Stifterforum,
 2. der Stiftungsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Jedes Gremium der Stiftung kann sich, soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung
 - Ladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, dadurch dürfen sich die Organe der Stiftung nicht ihrer Verantwortung entledigen.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und am Ende einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Stifterforum

- (1) Dem Stifterforum gehören alle Stifter an, die mindestens 500 € zur Stiftung beigetragen haben. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Stiftungsrats in das Stifterforum berufen werden. Das Stifterforum berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 4 entsprechend.

- (4) Die Mitgliedschaft im Stifterforum endet durch Tod oder Rücktritt des Mitgliedes. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Stifterforums abberufen. Wichtige Gründe sind z.B. die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstaben dieser Satzung.
- (5) Das Stifterforum hat das Recht, auf Einladung des Stiftungsrates, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so führt der Vorsitzende des Stiftungsrates hierbei den Vorsitz. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, maximal fünfzehn natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifter gemeinschaftlich berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Der Stiftungsrat tritt möglichst noch am Tag seiner Wahl zusammen und wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- (5) Eine Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrates ist jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten des Stiftungsrates möglich. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (6) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.

§9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, sorgt sich um die Erhaltung und Vermehrung des Stiftungsvermögens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 1. die Annahme von Zustiftungen,
 2. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 6. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte,
 7. die Bestellung des Prüfungsorgans,
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, ausgenommen solche nach §12, auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per e-mail gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von einer Woche einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch muss mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen; sie dürfen jedoch nicht mehr als ein Mitglied des Stiftungsrates vertreten.

- (5) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß §12 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden, oder, dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und/oder Kostenaufwand gewährt wird.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal drei natürlichen Personen. Vom Stiftungsrat werden ein Vorstandsvorsitzender, ein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied als Vorstand berufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Gründungsvorstandes beträgt drei Jahre, die des später berufenen vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Eine Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten des Stiftungsrates möglich. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, in der Regel ist dies der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Stiftungsrats.

§12

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde, soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können. Satzungsänderungen werden, sofern gesetzlich so vorgeschrieben, erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Landshut, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§13
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen und Anzeigen zu erstellen.
- (3) Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den 8. Dezember 2007